

Schriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ein, letztere aber gibt solche, insofern sie dieselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, §. 14, an das Finanzministerium zur Entscheidung ab“, hinzugefügt werde? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich zu fragen haben: ob die Kammer die erste §. des Gesetzentwurfs mit den von ihr beliebten Zusätzen und Veränderungen annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen trägt §. 2 des Gesetzentwurfs vor (s. Mittheilungen II. Kammer, Nr. 11 S. 174).

Hierbei ist weder von der zweiten Kammer, noch von Ihrer Deputation Etwas bemerkt worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl fragen: ob die Kammer §. 2 des Gesetzentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Auch bei §. 3 des Gesetzentwurfs (s. Mittheilungen II. Kammer, Nr. 11 S. 174) ist weder von Seiten der zweiten Kammer, noch von Ihrer Deputation Etwas erinnert worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand dabei Etwas erinnert, darf ich wohl fragen: ob die Kammer auch §. 3 des Gesetzes annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen trägt §. 4 des Gesetzentwurfs nebst Motiven vor (siehe Mittheilungen II. Kammer, Nummer 11, Seite 174). Hierzu sagt der Bericht:

Wenn in den Motiven zu

§. 4.

gesagt wird, es werde zwar möglichst Sorge getragen werden, die Entschädigungssummen, sobald die Abrechnung mit den Beteiligten feststehe, mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems an die Lehn- und Hypothekenbehörden auszuantworten, es lasse sich aber voraussagen, daß diese Ausantwortung bei der Umfanglichkeit des Geschäfts und ohne die Einführung der neuen Grundsteuer zu verzögern, gleichzeitig mit letzterer kaum möglich sein werde, so hätte die Deputation zwar gewünscht, ein Mittel vorschlagen zu können, durch welches es möglich gemacht würde, diesen Aufenthalt zu beseitigen. Indessen konnte sie andererseits die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten nicht verkennen und glaubt, nach von den königlichen Herren Commissarien wiederholt gegebener Versicherung, daß, was zur Beschleunigung der Sache gethan werden könne, gewiß geschehen werde, der Kammer die Annahme der Paragraphe ohne Veränderung anempfehlen zu dürfen, sowie dieselbe auch in der zweiten Kammer erfolgt ist.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich muß hinzufügen, daß eine Beschleunigung der Aushändigung allerdings sehr zu wünschen ist, weil für eine Steuer von jährlich 5 Rthlr. nur eine Entschädigung von 3 Rthlr. oder 3 Procent Zinsen eines Steuerfch-ins von 100 Rthlr. gegeben wird, also ein Verlust von 40 Procent bei der Steuerentschädigung unbedingt eintritt. Es muß also Jedem, der Staatspapiere zur Entschädigung em-

pfängt, vortheilhafter erscheinen, diese Papiere, welche hoffentlich bei der Ausgabe pari stehen werden, sofort zu veräußern und den empfangenen Gelbbetrag vielleicht zu 4 Procent anzulegen, vielleicht auch noch höher, so daß nach dem Verkauf des Papiers eine vollständigere Entschädigung stattfindet; indessen ist zu erwarten, daß die hohe Staatsregierung Alles anwenden werde, was zur Beschleunigung der Sache gethan werden könne.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat die schon in der Deputation gegebene Erklärung nur zu wiederholen, daß Alles, was zur Beschleunigung der Sache beigetragen werden könne, erfolgen werde. Das Geschäft ist allerdings sehr umfanglich, da für mehr als 40,000 Steuerbefreite die Entschädigung zu ermitteln und zu übermachen ist.

Referent Freiherr v. Friesen: Sonst ist bei §. 4 Nichts zu erinnern gewesen; auch von der zweiten Kammer nicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also fragen: ob die Kammer §. 4 annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Zu §. 5 des Gesetzentwurfs (siehe Mittheilungen II. Kammer, Nummer 11, Seite 175) sagt die Deputation:

Die

§. 5.

hat die zweite Kammer mit einer Veränderung angenommen, nach welcher am Schluß des ersten Satzes die Worte wegfallen:

„wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt.“

wofür die Worte substituirt werden:

„Durch die Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten.“

Die Deputation stimmt dieser Veränderung bei und trägt auf deren Annahme an.

Allein damit es auch den Beteiligten sofort bekannt werde, daß die für sie bestimmte Entschädigungssumme an ihre Lehn- und Hypothekenbehörde ausgeantwortet sei, und damit es den Ersteren möglich werde, sich an die gedachten Behörden zu wenden, um von ihnen, nach Befinden, die ihnen vielleicht wünschenswerthe unmittelbare Aushändigung des Entschädigungsbetrags zu erlangen, stellt die Deputation zwei Anträge. Erstlich nämlich:

„daß in der Schrift beantragt werde, daß das Finanzministerium, sobald es die Entschädigungsbeträge an die Lehn- und Hypothekenbehörde ausgeantwortet hat, die erfolgte Verabfolgung gleichzeitig in öffentlichen Blättern bekannt machen wolle,“

und zweitens:

„daß in derselben Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Lehnhöfe zu Dresden und Bublissin auf den Wunsch der Beteiligten die unmittelbare Aushändigung der Entschädigungssummen an diese selbst zu bewirken, nicht Anstand nehmen würden, sobald nämlich diese Aushändigung nach §. 6 des Gesetzes zulässig sei.“